

DAS FRÜHKOMMUNIONDEKRET PIUS' X

Als am 8. August 1910 das Dekret „über das zur Erstkommunion erforderliche Alter“ erschien, war zeitlich die Höhe des Pontifikates Pius' X. schon überschritten. Nur mehr vier Jahre sollte uns noch dieser Papst geschenkt sein. Mit diesem Dekret wurde eine zweite Säule errichtet, die sein großes Werk stützte: den Wandel in der Kommunionpraxis. Das „Oftkommuniondekret“ war die erste gewesen. Daß sich seit Erscheinen der beiden Dekrete „viel geändert hat“, unterliegt keinem Zweifel. Eigenartig ist, daß diese Dekrete ihrem Wortlaut nach durchaus nicht so allgemein bekannt sind, als man vermuten möchte. Bei dem Oftkommuniondekret war, wie wir schon in unserer ersten Darlegung hervorgehoben haben, zwei Jahre nach dem Erlaß in einem Brief des Kardinalpräfekten der Sakramentenkongregation allen Bischöfen der Wunsch des Hl. Vaters kundgegeben worden, es möchte möglichst in einem alljährlichen Triduum das Dekret verkündigt und erklärt werden. Das hätte eigentlich auch genügen müssen. In dem Frühkommuniondekret ist im letzten Absatz die jährliche Verlesung in der Volkssprache vorgeschrieben. Aber selbst nach dieser ausdrücklichen Verordnung des Frühkommuniondekretes schreibt Msgr. Jorio, der Sekretär der Sakramentenkongregation, in seinem im Jahre 1928 erschienenen Kommentar, daß „viele Pfarrer es unterlassen, dasselbe zur Osterzeit dem Volke in seiner Muttersprache vorzulesen, während z. B. die italienische Übersetzung — um dies besonders hervorzuheben — unverkauft in der vatikanischen Druckerei liegt.“ (Jorio, „Kommentar“, Seite 8.) Das war 18 Jahre nach Erlaß des Dekretes! Es war ähnlich wie bei dem Oftkommuniondekret; es wirkt irgendwie „unterirdisch“. Daß die Wirksamkeit eine stärkere und durchschlagende gewesen sein würde, wäre es wirklich richtig bekannt und geistiges Eigentum der Gläubigen geworden, liegt auf der Hand.

Wie das Oftkommuniondekret, enthält auch das Frühkommuniondekret einen geschichtlich-theologischen Teil und einen praktisch-anordnenden Teil. Die Sprache ist, wie dort, schlicht, sachlich, die Behandlung des Gegenstandes jedoch gründlich und umfassend. Es ist nicht bloß dafür plädiert, daß man die Kinder doch „etwas früher“ kommunizieren lassen möge. Wie es im Oftkommuniondekret von der Grundidee her, die Eucharistie als Opfer und Mahl in Lehre und ursprünglicher Praxis der Kirche, unternommen wurde, die Gläubigen zu dieser Auffassung und Übung zurückzuführen, so wird auch hier klar herausgestellt, wie die Kirche auf Grund der Intention und Lehre des Stifters der Eucharistie es in Lehre und Praxis gehalten hat.

Die Kirche kann nichts anderes tun, als ihr Stifter und Herr will. So beginnt das Dekret mit dem Thema: „Jesus und die Kinder“. Es spricht davon, wie es „seine Gewohnheit war, ihnen die Hände aufzulegen, sie zu segnen“. Auch ein zweites Ereignis wird angeführt (Mtth. 18, 3—5): wie Jesus den Jüngern ein Kind als Vorbild der Demut vor Augen stellt. Fast möchte ich meinen, diese Szene sei im Parallelbericht bei Mark. 9, 33 ff noch plastischer erzählt: wie Jesus das Kind mitten unter die Jünger stellt, es in seine Arme schließt und so dann zu ihnen spricht: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, nimmt mich auf; wer aber

mich aufnimmt, nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.“ Haben wir diese starke Mahnung des Herrn auch wirklich ganz begriffen? Manchmal kommt mir ein Zweifel daran.

Die alte Kirche hat sie begriffen. Davon spricht das Dekret. Es erwähnt, daß, „wie wir es in fast allen alten Ritualien bis zum 13. Jahrhundert vorgeschrieben finden“, den Kindern die Eucharistie bei der Taufe gereicht wurde; „in einzelnen Gegenden hielt sich diese Einrichtung noch länger“, so heißt es weiter. Jorio erwähnt eine Handschrift aus dem 11. Jahrhundert, die sich in der Abbazia di Grottaferrata befindet und den Ritus näher beschreibt: „Nach der letzten Salbung nahm der Priester das Kind und trug es von der Taufkapelle in die Kirche zum Altar, während die Anwesenden die Worte des hl. Paulus sagen: ‚Alle, die ihr getauft seid, seid bekleidet mit Christus, Alleluja!‘ — Beim Altare angekommen, betete der Priester: ‚Herr, mache uns würdig, Dich mit Vertrauen unseren himmlischen Vater nennen zu dürfen und zu sagen: ‚Pater noster etc. . . .‘ Die Anwesenden beteten das Vaterunser mit. Dann gab der Priester dem Kinde die hl. Kommunion nach dem üblichen Ritus.“ — — Das Dekret erwähnt weiter, daß man nicht nur bei der Taufe, sondern des öfteren die Kinder nachher an der himmlischen Speise teilnehmen ließ. Nach dem Gebrauch einiger Kirchen reichte man unmittelbar nach dem Klerus die hl. Kommunion den Kindern; an anderen Orten gab man ihnen die nach der Kommunion der Erwachsenen übrig gebliebenen Partikelchen. Eine uns überraschende Weitherzigkeit und Unbefangenheit, wohl noch ein Echo der energischen Mahnung des Herrn an die Jünger! Diese Praxis nahm nicht etwa ein jähes Ende mit einem strengen Verbot und einem Erschrecken, und zwar darüber, daß man etwa auf einem Irrwege sich befinde. Das Dekret sagt: „Die Übung hörte n a c h u n d n a c h in der lateinischen Kirche auf, und man begann damit, die Kinder erst dann zum hl. Mahle zuzulassen, wenn sich die ersten Anzeichen des Vernunftgebrauches kundtaten und sie eine den Verhältnissen angemessene Erkenntnis vom erhabenen Sakrament hatten.“ Einen gewissen Abschluß fand die Entwicklung durch den can. 21 des 4. Laterankonzils im Jahre 1215, der als Zeitpunkt für die Zulassung „das Alter der Unterscheidung“ angibt. Das Tridentinum (Sessio XIII, De Eucharistia, cap. 8, can. 9) hat dann diese Entscheidung ausdrücklich bestätigt: „das Alter der Unterscheidung“ ist der Beginn für die Verpflichtung, die Eucharistie zu empfangen. So ist der von dem Dekret Pius' X. angeordnete Brauch tatsächlich der ursprünglichere, der spätere Empfang das Neue. Das Dekret sagt: „Wie die Kirchengeschichte bezeugt, haben mehrere Synoden und bischöfliche Verordnungen schon seit dem 13. Jahrhundert, kurz nach dem Laterankonzil, die Kinder von sieben Jahren zur ersten Kommunion zugelassen.“

Dann setzte nun — nach der Schilderung des Dekrets — eine Entwicklung ein, die den ersten Empfang der Kommunion immer weiter hinausschob: bis zu 10, 12, selbst 14 Jahren. Der Fehler lag darin, daß man einen Unterschied machte zwischen Erstbeichte und Erstkommunion, daß man „das Alter der Unterscheidung“ verschieden ansetzte, je nachdem, ob es sich um die Unterscheidung zwischen Gut und Böse oder zwischen irdischem und himmlischem Brot handelte, und daß man für die Zulassung zur hl. Kommunion eine umfassendere Kenntnis der christ-

lichen Lehre forderte. Alles übrigen geschah aus Ehrfurcht vor dem Heiland — wie bei den Aposteln in Mark. 10!

Dabei ist aber im Schoße der Kirche die richtige Auffassung immer erhalten geblieben — neben diesen Mißbräuchen und der unrichtigen Auffassung mancher Theologen. Das Dekret führt vor allem Thomas von Aquin an: „Sobald einmal die Kinder beginnen, einigermaßen die Vernunft zu gebrauchen, so daß sie Andacht zur hl. Eucharistie hegen können, kann ihnen dies Sakrament gespendet werden.“ (S. th. 3. p. q. 80a. 9 ad 3). Ferner werden seine Kommentatoren Ledesma und Vasquez genannt. Ledesma sagt: „Gestützt auf die übereinstimmende Ansicht aller behaupte ich, daß man allen, die den Vernunftgebrauch haben, die hl. Kommunion reichen müsse, mögen sie denselben auch in ganz frühem Alter besitzen, und mag auch das Kind noch nicht klar erkennen, was es tut.“ — Bei Vasquez heißt es: „Wenn das Kind diesen Vernunftgebrauch erreicht hat, ist es sofort kraft göttlichen Gebotes verpflichtet, und zwar so, daß die Kirche es nicht davon befreien kann.“ (In 3 p. S. Thom. disp. 214 c. 4. n. 43.)

Zugleich führt das Dekret auch römische Entscheidungen an, welche die von dem 4. Laterankonzil und dem Tridentinum festgesetzte Norm gegen Mißbräuche verteidigten, u. a. ein auf Anordnung Pius IX. von Kardinal Antonelli an die Bischöfe Frankreichs gerichtetes Schreiben vom 12. März 1866, worin „ein scharfer Tadel ausgesprochen wurde gegen die in einzelnen Diözesen überhandnehmende Sitte, die erste Kommunion bis auf reifere und im voraus genau festgesetzte Jahre zu verschieben.“ Bemerkenswert erscheint hier besonders, daß die schematische Festsetzung eines Alterstermins ohne Berücksichtigung des einzelnen Falles getadelt wird. Vielleicht ist es auch nicht ohne Bedeutung, daß von drei angeführten Fällen zwei Frankreich betreffen, das klassische Land des Jansenismus, der ja im Otkommuniondekret ausdrücklich verantwortlich gemacht wird für die Fehlentwicklung in den Anschauungen über Eucharistie und Kommunionempfang.

Im zweiten Teil des Dekrets, dem Verordnungsteil, wird in acht Artikeln die richtige Praxis gekennzeichnet und anbefohlen. An der Spitze steht (Nr. 1) die Feststellung, daß das Unterscheidungsalter für Beicht und Kommunion dasselbe ist, nämlich „dasjenige, in dem das Kind zu denken anfängt, d. h. ungefähr das siebente Jahr, manchmal etwas später oder früher.“ Es heißt weiter: „Von dieser Zeit an beginnt die Pflicht, dem Doppelgebote der Beicht und Kommunion Genüge zu leisten“ (Dekret).

Weiter wird das Maß der erforderlichen Reife gekennzeichnet: nicht die vollständige und genaue Kenntnis der christlichen Lehre, sondern ein Verständnis „für die zur Seligkeit notwendigen Glaubensgeheimnisse nach dem Maße seiner Fassungskraft“, Unterscheidung des eucharistischen Brotes vom gewöhnlichen Brot und „eine seinem Alter entsprechende Andacht“. Soviel über das Alter, das in Betracht kommt.

Im weiteren wird zunächst die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung geregelt. „Die Verpflichtung, daß die Kinder zur rechten Zeit zugelassen werden, fällt zurück auf die Eltern, den Beichtvater und den Pfarrer“ (Dekret). Sie wirkt sich so aus, daß „dem Vater und dem Beichtvater es nach dem Römischen Katechis-

mus zusteht, das Kind zur ersten Kommunion zuzulassen“ (Nr. 4). Der Pfarrer hat sozusagen die allgemeine Verantwortung: „Die Pfarrer sollen einmal oder mehrmals im Jahre eine gemeinschaftliche Kommunion veranstalten, und sie sollen hierzu nicht bloß die Erstkommunikanten zulassen (damit sind offenbar jene Kinder gemeint, die in der bisher üblichen Weise in gemeinsamem Kommunionunterricht in der Pfarrei vorbereitet worden sind), sondern auch diejenigen, welche unter Zustimmung der Eltern und des Beichtvaters, wie vorhin gesagt, schon früher die hl. Kommunion empfangen haben“ (Nr. 5). Es heißt noch in diesem Absatz: „Für die einen, wie für die anderen mögen einige Tage der Belehrung und Vorbereitung vorangehen.“

Es wird dann die weitere Förderung des Kommunionempfanges der Kinder denjenigen zur Pflicht gemacht, denen „die Sorge für die Kinder obliegt“, sowie die Wachsamkeit darüber, daß die Kinder weiter religiöse Unterweisungen bekommen.

Zum Schluß sind einige krasse Mißbräuche ausdrücklich verboten (Nichtzulassung zur Beicht auch nach erlangtem Vernunftgebrauch, Beerdigung solcher Kinder nach dem für Kinderbegräbnisse üblichen Ritus). Die jährliche Verlesung des Dekrets in der Volkssprache wird angeordnet.

Ein Rückblick auf den Gesamtinhalt des Dekretes läßt zwei Dinge als wesentlich erkennen. Zunächst die klare Bestimmung des „Alters der Unterscheidung“: es ist etwa das siebente Jahr und zwar für beide Sakramente. Damit wird an die alte bewährte Praxis von früher angeknüpft. Jorio sagt („Kommentar“ S. 28): „Dies war auch die Praxis der Kirche, nachdem das 4. Laterankonzil den Brauch, die Eucharistie den Säuglingen gleich nach der Taufe zu reichen, abgeschafft hatte. Es begann gleich die Sitte, die Kinder so ungefähr gegen das 7. Jahr zur Kommunion zuzulassen. Man achte wohl darauf, daß diese Bestimmung nicht absolut, sondern relativ ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedingungen bei den einzelnen Kindern.“

Damit kommen wir zu dem Hauptpunkt: der sogenannten „privaten Erstkommunion“. Auch hier liegt eine Anknüpfung an die richtige alte Praxis vor. In einer 1947 erschienenen Broschüre „Kommunionerziehung in der Familie“ (L. van den Boom) heißt es mit Recht: „Die Kirche hat jahrhundertlang die Beicht- und Kommunionerziehung selbstverständlich und vertrauensvoll den Eltern überlassen.“ Im Mittelalter erhielt das Elternhaus am Beginn der Fastenzeit durch Unterweisung von der Kanzel aus und durch ein im späten Mittelalter sich rasch entwickelndes volkstümliches Schrifttum die nötigen Kenntnisse hiezu. „Seit dem Ende des Mittelalters ist auch öfter davon die Rede, daß die Eltern oder Taufpaten die Kinder zur ersten Kommunion anleiten und führen sollen. Nach dem Pfarrbuch von St. Christoph in Mainz (1491—1518) sollten sie ihnen zu Hause Unterricht geben, und dann soll der Knabe an der Hand des Vaters und das Mädchen an der Hand der Mutter zum Tisch des Herrn hintreten. In den Vorbereitungsansprachen, die die Geistlichen vor der Osterkommunion hielten, haben sie den Eltern eine ähnliche Ermahnung gegeben.“ (Browe, „Die Pflichtkommunion im Mittelalter“, S. 181.) So kehrt auch hier die Entwicklung in die ursprüngliche Bahn zurück. Aus der Familie wurde ja die Vorbereitung zur Erstkommunion später ganz in die Welt der Schule verlegt, wurde zum

fachmäßig vollendeten „Unterricht“, so daß die Eltern nur von ferne zusahen und sich gar nicht mehr getrauten, das selbst zu tun, was jahrhundertlang ihr Werk gewesen war, von dem Segen für beide kam, für Eltern und Kinder.

Was war nun das Schicksal des Dekrets? Es ist kein Zweifel: es hat eine neue Epoche in der Praxis der Erstkommunion angebahnt. Aber bei näherem Zusehen möchte man doch meinen, daß die Wirkung durchaus nicht die gewesen ist, die man bei der Klarheit und Entschiedenheit, die es atmet, hätte erwarten dürfen. Soweit ich es überschaue, möchte ich meinen, daß eigentlich nur ein Land das Dekret restlos angenommen und durchgeführt hat: Holland. Die Katholiken Hollands, eine Minderheit in ihrem Volke, aber eben darum von dem Elan der Diasporakatholiken erfüllt, haben auch hier ihre kompromißlose Treue zur Kirche gezeigt. Wenngleich auch die holländischen Bischöfe über manches im Dekret erstaunt waren, haben sie es trotzdem entschlossen und rückhaltlos durchgeführt. Die Wirkung ist eine ungeahnte Blüte des religiösen Lebens in diesem kleinen Lande gewesen.

Im deutschsprachigen Raum begegnete das Dekret einem gewaltigen Staunen und einer merklichen Zurückhaltung. Aus Katechetenkreisen kam der Ruf: „Wo bleibt da unser so sorgfältig ausgebauter und gepflegter Erstkommunionunterricht?“ Und aus Elternkreisen kam der Ruf: „Wo bleibt unsere schöne Erstkommunionfeier?“ Die „private Erstkommunion“ fand deswegen nicht viel Gegenliebe. Vielleicht kann man diese Gesinnung ablesen in der Art, wie, um ein Beispiel zu nennen, in der Diözese Breslau die Veröffentlichung stattfand. Zuerst erschien am 15. September 1910 der lateinische Text, dem einige Zeit später für die Verkündung an das Volk ein (übrigens etwas verkürzter) deutscher Text folgte. Angefügt war eine „Bischöfliche Verordnung“, welche die Durchführung des Dekrets regeln sollte. Sie begann: „Nach dem Dekret der Päpstlichen Kongregation de sacramentis ‚Quam singulari‘ vom 8. August 1910 kann im allgemeinen der Brauch, die erste hl. Kommunion mit der Entlassung aus der Schule zu verbinden, wo er noch besteht, nicht mehr aufrechterhalten werden.“ Von der privaten Erstkommunion hieß es: „Es kann den Eltern nicht verwehrt werden, ihre Kinder einzeln und privat zur hl. Kommunion zu führen oder deren Zulassung zu beanspruchen, wenn die im Dekret angegebenen Vorbedingungen vorliegen.“ Diese Bedingungen sind dann angegeben: Stand der Gnade, Kenntnis und Verständnis der Grundwahrheiten der katholischen Religion, Kenntnis der Bedeutung des Allerheiligsten Altarsakramentes, also ausreichende Unterscheidung des eucharistischen Brotes von dem gewöhnlichen Brot, die ihrem Alter entsprechende Andacht und fromme Absicht. Wenn es heißt, daß über die erste Bedingung der Beichtvater entscheidet, über das Vorliegen der anderen drei der Pfarrer, so entspricht das, wenn man die Ausführungen Jorios zu Grunde legt, vielleicht doch nicht ganz dem Sinn des Dekrets. Eine weitere Bestimmung: „Bei der gemeinsamen oder Generalkommunion der Kinder ist nach wie vor eine gute Ordnung zu beobachten, wobei auf die Gleichheit des Alters, die Schulordnung und den Willen der Eltern Rücksicht zu nehmen ist“ (eine in ihrem Sinn etwas dunkle Anordnung!) läßt zum mindesten erkennen, wie stark die Erstkommunion in die Ordnung des Schullebens verflochten war. Dann aber heißt es, daß bezüglich des Beicht- und Kommunionunterrichtes

„die bestehenden Anordnungen und Gewohnheiten mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorerst in Kraft bleiben“, und nun ist festgesetzt: „Spätestens im Alter von neun Jahren sollen die Kinder in den gemeinsamen Vorbereitungsunterricht auf die hl. Beichte eintreten“; nach der ersten hl. Beicht „beginnen sie den Kommunionunterricht“ und empfangen die erste hl. Kommunion. Es wird dann bestimmt, daß „die Generalkommunion im Laufe des Jahres öfters wiederholt wird.“ „Es können aber die Kinder außer diesen gemeinsamen Kommunionen auch sonst nach Ermessen ihres Beichtvaters einzeln zur Kommunion gehen.“ Und weiter: „Zwangsmaßregeln zum früheren Empfang der hl. Sakramente dürfen weder gegen die Eltern noch gegen die Kinder angewendet werden.“

Eine gewisse Reserve ist deutlich spürbar. Man wollte offenbar den Weg einer allmählichen Angleichung der bisherigen Praxis an die Forderung des Dekrets einschlagen. Vielleicht war auch bei der damaligen Haltung der Gläubigen und zumal eines großen Teiles des Klerus' ein anderes Vorgehen nicht gut möglich.

Nun hat sich ja wohl doch mit den Jahren so manches geändert. Die Bewegung ist angewachsen und hat die Dämme überflutet, die man so vorsichtig glaubte noch errichten zu müssen, damit keine „Übertreibungen“ und kein Seelenschaden entstünden. Aber man kann trotzdem noch nicht sagen, daß Sinn und Ziel des Dekrets schon allgemein voll erkannt worden seien, geschweige denn, daß die Durchführung zufriedenstellend sei. Wir stehen immer noch am Anfang. Es handelt sich ja, wie schon mehrfach betont wurde, nicht darum, den Termin der Erstkommunion ein paar Jahre vorzuverlegen. Man muß vielmehr sehnlichst wünschen, daß das neue Verhältnis der Kinder zur Eucharistie, das ja in Wirklichkeit das alte und allein richtige ist, in vollem Ausmaß hergestellt werde. Unsere Zeit zumal verlangt es. Die Bedrohung der Jugend, schon bis in eine frühe Kindheit hinein, ist so ernst und so groß, daß Jorio recht hat, wenn er schreibt: „Es ist eine Sache unbedingter Notwendigkeit, daß die Eltern, die Leiter der Anstalten und die Leiterinnen der Kinder-Asyle sich überzeugen lassen, daß die Kommunion die Basis der ganzen religiösen Erziehung und der ganzen heutigen Jugendbildung sein muß. Wenn man nicht so rasch als möglich in den Kleinen das christliche Leben dadurch zu entwickeln sucht, daß man sie an der göttlichen Gnade des eucharistischen Sakramentes teilnehmen läßt, so läuft man Gefahr, sie ganz zu verlieren. Es handelt sich also nicht um Belangloses, um ein Jahr mehr oder weniger, sondern um das Geschick der ganzen christlichen Erziehung der kommenden Generationen. Mit 8 Jahren oder gar mit 10 und 12 Jahren ist es schon zu spät, um zu verhindern, daß das unheilvolle Beispiel in Familie und Gesellschaft jedes religiöse und auch moralische Gefühl im Kinde zerstöre“ (S. 25). Solche Worte — sie wurden schon zur Zeit des Erlasses des Dekrets von Einsichtigen gesagt — erschienen damals vielleicht vielen als Übertreibungen und leere Befürchtungen. Die Entwicklung seit jener Zeit hat wohl aber solchen nur allzu Vertrauensseligen die Augen geöffnet. Jene Warnungen waren keine Übertreibungen. Sie wurden von der Wirklichkeit noch übertroffen.

Andererseits aber bietet unsere Zeit so viele neue Anknüpfungspunkte und Möglichkeiten. Kardinal Genaris schreibt in seinem Werk

„Über das Alter der Kinderkommunion“: „Heute kommt der Vernunftgebrauch den Kindern sehr früh: alle geben hier zu, Kinder von kaum 3 oder 4, höchstens 5 Jahren vermögen schon zu urteilen und können das gewöhnliche Brot recht gut vom eucharistischen Brot unterscheiden. Man sagt, daß für gewöhnlich die Vernunft sich mit 7 Jahren zeigt. Bei einigen wird es schon stimmen; aber bei sehr vielen trifft dies weit aus früher zu und nur in seltenen Ausnahmen nach 7 Jahren.“ So könnte gerade unsere Zeit durch das Dekret eine heilsgeschichtliche Wende erleben, eine neue und glücklichere Epoche der Kinderseelsorge, von der als Motto das Wort Pius X. gelten kann: „Es wird heilige Kinder geben!“ Wir brauchen darüber nicht zu erschrecken: es wird eine „kindliche Heiligkeit“ sein in Erfüllung des programmatischen Wortes des hl. Paulus: „Jeden Menschen vollkommen in Christus darzustellen“ (Kol. 1, 28). Ein heiliges Kind bleibt — ein echtes Kind.

So würde sich im Raum der Kirche das Wort vom „Jahrhundert des Kindes“ segensvoll erfüllen. Wir haben ja wirklich die Seele des Kindes vielleicht besser erkannt wie manche Zeiten vor uns, die eine Hochblüte einer geistigen Kultur erlebten und sich dabei ganz auf die natürlichen Quellen, zumal die Vernunft, verließen, die alles „rational durchleuchten“ wollten. Man sieht auf Bildern der Barockzeit, zumal auf Familienporträts, wie Kinder durchaus angezogen sind wie „Erwachsene en miniature“. So hat man sie auch eingeschätzt und geistig „angezogen“. Man hat darum in unserem Fall auch gemeint, sie müßten alles „verstehen“, d. h. so wie wir verstehen. Man hat vielleicht nicht bedacht, daß es auch ein „kindliches“ Verstehen gibt, eine Erfassung der Wahrheit in Wirklichkeit, die ja sogar „einer ihrer Propheten“ (Tit. 1, 12) rühmt: „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich' Gemüt.“

„Gemüt“, das viel berufene und viel geschmähte Wort verrät ja das Geheimnis. Es ist doch irgendwie etwas „Ganzheitliches“, und so sind Kinder ihm nahe und kongenial, da sie auch noch in dem Ganzheitlichen, Ungeteilten leben und weben. Wenn Christus sagt, daß alles in dem einen Gebot enthalten ist: „Du sollst den Herrn, Deinen Gott, lieben aus Deinem ganzen Herzen...“ (Luk. 10, 27), so kann das vollkommen erfüllt werden schon von einem Kinde.

Und von hier aus führt auch der einzige Weg zum organischen, zwanglosen Hineinwachsen des Kindes in den lebendig mitvollzogenen Opferdienst, in die Liturgie! Die liturgische Erneuerung muß notwendig in den Herzen der Kinder anfangen. Denn sie ist eine Erneuerung der Herzen, die sich in einem ungeteilten heiligen Dienst Gott zuwenden müssen. Das ist das Anliegen, welches unser Heiliger Vater Papst Pius XII. in seinem Rundschreiben „Mediator Dei“ immer wieder aufgreift. Von diesem heiligen Dienst gilt das Wort Gottes: „So spricht der Herr: ‚Ich will ihnen ein anderes Herz geben und einen neuen Geist in ihr Inneres legen. Ich werde das Herz von Stein aus ihrem Leibe entfernen und ihnen ein Herz von Fleisch geben.‘“ (Ez. 11, 19.) Auf welches Herz paßt dieses Wort besser, als auf das Herz eines Kindes? Vielleicht nennt man mich einen Phantasten, aber ich vertraue auf den der gesagt hat: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, könnt ihr nicht in das Himmelreich eingehen.“

Kan. A. Kusche